

Lohnausweis

Neuer Lohnausweis Verlässlich umgesetzt

Das Seilziehen zwischen Wirtschaft und der Schweizerischen Steuerkonferenz um den Neuen Lohnausweis ist mehr oder weniger entschieden. Die Wegleitung wird zwar nochmals überarbeitet; es werden aber keine grossen Änderungen gegenüber der Version vom 22. September 2004 mehr erwartet.



kantonalen Steuerbehörden, sind rund die Hälfte der heute abgegebenen herkömmlichen alten Lohnausweise falsch ausgefüllt.

Aufgrund der neuen Transparenz der Vorschriften müssen die Deklarationspflichten sehr ernst genommen werden. In der Wegleitung wird diesbezüglich klar auf Pflichtverletzungen hingewiesen. Arbeitgeber, die den Lohnausweis falsch ausfüllen, können bestraft (Art. 127, 174 und 186 DBG, Art. 43, 55 und 59 StG sowie Art. 251 StGB) und / oder haftbar (Art. 177 DBG, Art. 56 StHG) gemacht werden.

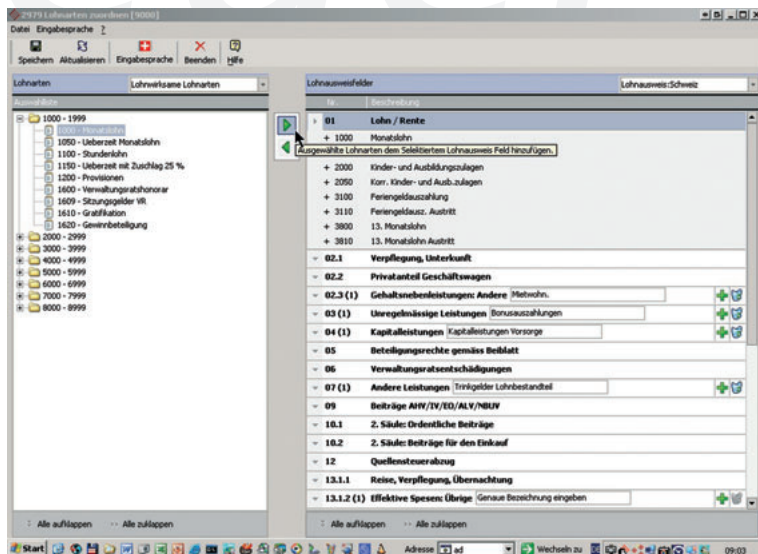
Einführungszeitpunkt?

Obwohl auf politischer Ebene in den eidgenössischen Räten noch vier entsprechende Vorstösse hängig sind, werden diese die Einführung des Neuen Lohnausweises (NLA) aber nicht verhindern. Nach wie vor gilt auch das von der Schweizerischen Steuerkonferenz gesetzte Ziel, dass der Neue Lohnausweis für das Bemessungsjahr 2005 freiwillig ist und für das Bemessungsjahr 2006 zwingend verwendet werden muss. Nach neusten Informationen könnte er unter Umständen noch ein Jahr verschoben werden, was bedeutet, dass für das Bemessungsjahr 2006 nochmals das jetzige Lohnausweisformular verwendet werden darf und erst für das Bemessungsjahr 2007 das Neue Lohnausweisformular obligatorisch wird.

Neu ist auch, dass sich zum Beispiel der Kanton Luzern ganz entschieden gegen den Neuen Lohnausweis wehrt. Er führt dafür verschiedene Gründe an und beruft sich darauf, dass die Kantone selbst über die Einführung des Neuen Lohnausweises entscheiden können.

Das Wichtigste in Kürze

Der NLA ist ein gesamtschweizerisch einheitliches Formular im Format A4 hoch, das für alle Gehaltsleistungen und -nebenleistungen, für Bezüge und Entschädigungen an Verwaltungsräte, aber auch zur Bescheinigung von Renten der Zweiten Säule zur Anwendung kommt. Mit dem NLA soll Klarheit geschaffen werden, was deklariert werden muss. Glaubt man verschiedenen



Einzelne Lohnarten können auf einfache Weise den Feldern im Neuen Lohnausweis zugeordnet werden

Der NLA gelangt erstmals für das Jahr 2005 in der ganzen Schweiz auf freiwilliger Basis zur Anwendung. Fast alle Unternehmen werden den NLA aber erst ab 2006 verwenden, da ab diesem Zeitpunkt die Verwendung obligatorisch ist. Immer vorausgesetzt, dass die zwingende Verwendung des neuen Formulars nicht noch einmal um ein Jahr verschoben wird. Das Formular sowie eine detaillierte Wegleitung des NLA sind auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz www.steuerkonferenz.ch zu finden.

Bruttolohn und Gehaltsnebenleistungen

Auf dem alten Lohnausweis war der Bruttolohn in einem einzigen Feld aufzuführen. Auf dem NLA ist eine Unterteilung auf zehn Felder nötig geworden. Obwohl diese neue Aufteilung sinnvoll ist, bedeutet gerade dies mehr Arbeit. Lohnbuchhalter müssen neu wissen, welche Lohnbestandteile welche Ziffern des Lohnausweises betreffen und welche Bemerkungen in welchen Fällen zu ergänzen sind.

Im Gegensatz zum alten Lohnausweis sind mit dem NLA Gehaltsnebenleistungen ausdrücklich zu bescheinigen. Werden zum Beispiel Kosten vom Arbeitgeber vergütet, die vom Mitarbeiter in der Steuererklärung wiederum abgezogen werden können, sind diese als Gehaltsnebenleistung und damit als steuerbares Einkommen anzugeben. Dies sind zum Beispiel Wegvergütungen oder Weiterbildungskosten.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen gelegt. Die Berechnung dieses Wertes wird einheitlich auf ein Prozent des Kaufpreises, mindestens aber auf CHF 150 pro Monat festgelegt. Aber auch hier sind verschiedene Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer einen Teil der anfallenden Kosten des Geschäftswagens selber trägt.

Spesen und Weiterbildung

Der NLA verlangt eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen pauschalen und effektiven Spesen. Vor allem im Bereich der effektiven Spesen empfiehlt sich ein sorgfältiges Studium der Wegleitung. Ziel muss es sein, die effektiven Spesen so einfach wie möglich handhaben zu können. Dazu können verschiedene Massnahmen beitragen, wie zum Beispiel die Einhaltung der Vorschriften gemäss der Wegleitung, eine betriebliche Neuorganisation des Spesenesens oder ein vom Kanton genehmigtes Spesenreglement. Eine Vorlage für ein genehmigtes Spesenreglement ist auf www.steuerkonferenz.ch zu finden.

Geldwerte Leistungen, die vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer bezahlt werden, müssen vollständig auf dem NLA aufgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um Beträge handelt, die zur Weiterbildung ausbezahlt werden. Wird jedoch eine Rechnung einer Schule direkt vom Arbeitgeber und nicht vom Arbeitnehmer selbst beglichen, besteht ein Freibetrag von Fr. 12'000 pro Jahr und eine Aufführung auf dem NLA ist nur notwendig, wenn dieser Freibetrag überschritten wird.

Zuordnung der Lohnbestandteile auf den NLA

Aus den einleitenden Ausführungen und der Wegleitung geht hervor, dass der Zuordnung der Lohnarten auf die entsprechenden Ziffern des NLA eine zentrale Bedeutung zukommt. Im ABACUS-Programm 2979 "Lohnarten zuordnen" können darum neu alle Lohnarten sehr einfach via "Drag & Drop" einer Ziffer im Lohnausweis zugeordnet werden. Das Arbeiten mit der Steuerbasis ist für den neuen NLA nicht mehr geeignet und wird daher auch nicht mehr unterstützt.

Zusätzlich werden bei diesen Lohnartenzuordnungen die Beschriftungen für die Textzeile auf dem NLA mitgegeben. So wird zum Beispiel das Textfeld bei der Ziffer 3 des Lohnausweises mit der Bezeichnung "Bonuszahlungen" ausgefüllt werden.

Definitionen im Personalstamm

In den Personalstammdaten werden individuelle Einstellungen für die Erstellung des Lohnausweises gespeichert. Dabei kann es sich um Einstellungen handeln, die entweder für alle Mitarbeiter identisch oder nur für einzelne Abteilungen eines Unternehmens wirksam sind. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, eine Definition für einen einzelnen Mitarbeiter vorzunehmen. Hinzu kommen noch Bemerkungen, die nur dann aufgeführt werden müssen, wenn auf dem Mitarbeiter bestimmte Einstellungen definiert sind.

Beispiele:

- Alle Mitarbeiter eines Unternehmens haben die Bemerkung (Lohnausweis Ziffer 15): "Spesenreglement durch Kanton ZH am 01.04.2005 genehmigt".
- Alle Mitarbeiter der Abteilung "Aussendienst" haben die Bemerkung: "Privatanteil für Geschäftswagen ist im Veranlagungsverfahren abzuklären".
- Ein einziger Mitarbeiter hat in der Bemerkung: "Quellensteuer wird durch den Arbeitgeber bezahlt."

Bemerkungen zum Lohnausweis als Vorgaben für bestimmte Abteilungen vorerfassen

Dem Mitarbeiter wird ein bestimmtes Template mit den Voreinstellungen zu den Bemerkungen zugeordnet

- Für alle Mitarbeiter, die kein Arbeitspensum von 100 % aufweisen, wird eine entsprechende Bemerkung ausgedruckt, zum Beispiel "Beschäftigungsgrad 50 %". Die Steuerbehörde verlangt dies explizit so, um kontrollieren zu können, ob der Mitarbeiter evtl. noch von einem anderen Unternehmen einen Lohnausweis hätte erhalten sollen.

Da in der Praxis die unterschiedlichsten Bemerkungen vorkommen können, bietet das ABACUS-Lohnprogramm so genannte "Templates". Mit diesen ist es möglich, Bemerkungen vorzudefinieren, damit diese nicht für jeden Mitarbeiter einzeln zugeordnet werden müssen. Solche Templates können zum Beispiel abteilungsweise erfasst werden, weil oftmals alle Mitarbeiter einer Abteilung die gleichen Definitionen und Bemerkungen auf dem Lohnausweis ausgewiesen erhalten müssen. So weist zum Beispiel eine Produktionsabteilung in der Regel ganz andere Definitionen auf dem Lohnausweis auf als eine Abteilung Aussendienst. Während die Mitarbeiter der Abteilung Aussendienst vermutlich ähnliche Definitionen bei den Spesen oder beim Geschäftswagen haben, gelten diese wiederum nicht für die Mitarbeiter der Abteilung Produktion.

Eine solche Vorlage kann anschliessend auf einfache Weise jedem Mitarbeiter zugeordnet werden, womit dann das Programm automatisch alle notwendigen Bemerkungstexte für den Lohnausweis entsprechend vorschlägt. Natürlich ist es dann immer noch möglich, für den Mitarbeiter selbst einzelne Elemente zusätzlich zu aktivieren, zu deaktivieren oder auch hinzuzufügen. Auf diese Weise ist ein effizientes und flexibles Management der Bemerkungen zu den verschiedenen Lohnausweisnummern gewährleistet.

Es gilt zu beachten, dass die Anzahl der von den Steuerbehörden verlangten Bemerkungen beträchtlich gestiegen ist. Gerade deshalb wird auch in der Begleitung von so genannten Zusatzblättern gesprochen. Sie müssen verwendet werden, wenn die Bemerkungen oder andere vor-

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
Beiblatt - Supplément - Supplemento (1/1)

C 335.68.237.116
AHM-Nr. - No AMS - N. AMS

D 2004 E 01.01.2004 31.12.2004
Jahr - Année - Anno von - du - dal bis - au - al

Federer Roger
 Marktgasse 12
 CH-4000 Basel BS

Detailangaben - Indications de détail - Dati del particolare

07 Andere Leistungen - Autres prestations - Altre prestazioni

Trinkgelder Lohnbestandteil	5'000
Quellensteuer durch Arbeitgeber bez	14'143
Schulgelder Kinder	6'000
Total:	25'143

15 Bemerkungen - Observations - Osservazioni

- Spesenreglement durch Kanton ZH am 01.04.2003 genehmigt.
- Beschäftigungsgrad 50 %
- Dies ist einer von zwei Lohnausweisen
- Privatanteil Geschäftswagen ist durch Steuerbehörde abzuklären

Das ABACUS-Lohnprogramm erstellt automatisch ein Zusatzblatt, falls dieses benötigt wird

geschriebene Textelemente nicht genügend Platz auf dem Lohnausweisformular finden.

Zudem ist darauf zu achten, dass alle vordefinierten Bemerkungen korrekt übersetzt sind, damit diese bei der Ausgabe nicht noch separat überprüft und übersetzt werden müssen. Die Lohnausweise müssen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch erstellt werden, auch wenn ein Mitarbeiter Englisch oder anderssprachig ist.

Zusatzblatt

Zusatzblätter werden von der ABACUS-Lohnbuchhaltung automatisch generiert, sobald eine entsprechende Notwendigkeit dafür besteht.

Ein solches automatisch erzeugtes Zusatzblatt hat ebenso wie der Lohnausweis einen Adressteil. In den Detailangaben ist alles aufgelistet, was auf dem eigentlichen Lohnausweis keinen Platz mehr findet. Dies kann bei Bemerkungstexten der Fall sein und deshalb auf dem Zusatzblatt aufgeführt werden. Auf dem eigentlichen Lohnausweisformular wird dann auf das Zusatzblatt verwiesen.

Analoges gilt auch für Lohnbestandteile, die detailliert aufgeführt werden müssen und für die auf dem Lohnausweisformular zu wenig Platz zur Verfügung steht. Sind zum Beispiel bei einer Ziffer die Felder für die Detailangaben zu klein, erstellt das Programm automatisch ein Zusatzblatt, auf das im Lohnausweisformular verwiesen wird. Die entsprechenden Details werden dann mit den einzelnen Beträgen auf dem Zusatzblatt aufgeführt.

Alter und Neuer Lohnausweis – paralleles Arbeiten

Allfällige Vorbereitungsarbeiten für den Neuen Lohnausweis müssen schon vor der ersten Lohnabrechnung im Januar 2006 durchgeführt sein. Sie können zum Beispiel eine Neuregelung der Spesen, der Weiterbildung oder der Geschäftsautos bedeuten. Die Neuregelungen können bereits erste Auswirkungen auf die Lohnartendefinition oder auf Einstellungen im Personalstamm haben. Dies bedeutet, dass viele Unternehmen die Umstellung auf den NLA aufgrund von zeitlichen Engpässen im Herbst 2005 durchführen müssen. Trotzdem wird es Ende 2005 immer noch notwendig sein, den alten Lohnausweis auszudrucken. Die ABACUS-Lohnbuchhaltung wurde so erweitert, dass ein paralleles Arbeiten mit dem alten und dem Neuen Lohnausweis jederzeit möglich ist.

Planen Sie die Umstellung jetzt

- Informieren Sie sich frühzeitig über den Neuen Lohnausweis und analysieren Sie, welche Auswirkungen der NLA konkret auf Ihr Unternehmen hat.
- Setzen Sie sich mit Ihrem ABACUS-Vertriebspartner in Verbindung und planen Sie das Update und die Umstellung frühzeitig.
- Sofern in Ihrem Unternehmen noch kein Spesenreglement existiert lohnt es sich jetzt zu prüfen, ob es sinnvoll ist, ein solches zu erstellen und von der kantonalen Steuerbehörde genehmigen zu lassen.
- Falls Sie Geschäftswagen in Ihrem Unternehmen haben, informieren Sie sich, wie diese auf dem NLA aufzuführen sind.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Umstellungen auf den NLA. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Umstellung auf den NLA das Bruttoeinkommen auf dem Lohnausweis steigt.

Verfügbarkeit des Neuen Lohnausweises in der ABACUS-Lohnbuchhaltung

- ABACUS-Lohnbuchhaltung 2005: seit dem 17. Dezember 2004
- ABACUS-Lohnbuchhaltung 2004: ab Version 2004.2, Anfang Mai 2005

Fazit: Mit ABACUS allzeit bereit

Das ABACUS-Lohnprogramm erfüllt alle Anforderungen, die der Neue Lohnausweis an eine Software stellt. Besonders hervorzuheben sind die Aufteilungsmöglichkeiten individueller Mitarbeiter-einstellungen mit Templates im Personalstamm und die automatische Generierung des Zusatzblattes. Die Möglichkeiten des parallelen Arbeitens mit dem alten und dem Neuen Lohnausweis ermöglicht es zudem, den Umstellungszeitpunkt auf den NLA individuell zu wählen. •



ABACUS Research AG
 Ziegeleistrasse 12
 CH-9302 Kronbühl-St.Gallen
 Telefon 071 292 25 25
 Fax 071 292 25 00
 www.abacus.ch